



Dienstanweisung

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

Anweisungen zum Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal im Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

2. Verlängerung (Stand: 12.05.2020)

Nach Rücksprache und Zustimmung durch den Bürgermeister der Gemeinde Dautphetal ergehen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, zur Verhinderung von internen Virus-Übertragungen und zum Ausschluss von Quarantäne-Anordnungen folgende Anweisungen:

- 1.) Wer sich krank fühlt, hat dem Einsatz- und Dienstbetrieb fern zu bleiben.
- 2.) Die Übungsabende der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal werden, zunächst bis zum **05.06.2020**, ersatzlos ausgesetzt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach Lage möglich. Über die Einberufung von Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird jeweils, in Abwägung der Wichtigkeit, individuell entschieden. Diese finden nur nach Absprache und mit Genehmigung des Leiters der Feuerwehr statt. Dies gilt auch für die Arbeitsgruppen der Ö-TEL.
- 3.) Während des Einsatz- und Dienstbetriebes sind die durch die DGUV ergangenen „**Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang SARS-CoV-2-30.03.2020**“ die dieser Dienstanweisung als Anlage 1 angefügt sind, Bestandteil dieser Dienstanweisung und somit zu beachten.
- 4.) Einheitsführer haben während eines Einsatzes des Kontaktes zu dritten Personen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- 5.) Die Beurteilung der zur Abarbeitung des Einsatzszenarios benötigte Zahl der Einsatzkräfte ist grundsätzlich zu prüfen und restriktiv zu beurteilen. Diese Beurteilung ist bereits zum Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus durchzuführen!

6.) Die mit Datum vom 02.04.2020 durch den Fachbereich Gefahrenabwehr beim Landkreis Marburg-Biedenkopf ergangenen und dieser Dienstanweisung als Anlage 2 angefügten **„Einsatzhinweise für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Corona-Pandemie“** sind ebenfalls Bestandteil dieser Dienstanweisung. Die dort getroffenen Anordnungen sind durch Einheitsführer und nachgeordneten Einsatzkräfte zu beachten und umzusetzen.

Nachrichtlich wird die Mail des Kreisbrandinspektors Schäfer vom 08.05.2020 zum Thema **„Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes in den Freiwilligen Feuerwehren“** dieser Dienstanweisung beigelegt.

7.) Ab sofort sind alle Einsatzkräfte verpflichtet, sich bei Krankheiten mit Grippe-Symptomen bei ihrer Wehrführung, unter Angabe der Krankheitsanzeichen, abzumelden. Die Wehrführungen dokumentieren diese Rückmeldungen und teilen diese, neben der regelmäßigen Statusmeldung zur Verfügbarkeit der örtlichen Einsatzkräfte, mindestens alle fünf Tage (ab dem 25.03.2020) dem Leiter der Feuerwehr mit.

8.) Führungen und Ausbildungsveranstaltungen von Firmen, Kindergartengruppen, Schulen u.ä. in Liegenschaften der Feuerwehr oder in anderen Bereichen werden untersagt!

9.) Die sozialen Kontakte sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vorgaben des Landes, des Landkreises und der DGUV hierzu sind zu beachten.

10.) Den Vorständen der Feuerwehrvereine wird dringend empfohlen, die anstehenden Veranstaltungen auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr zu verschieben.

Hinweise:

- Alle Maßnahmen sind mit dem Bürgermeister abgestimmt und stehen im Kontext mit den Festlegungen des Landes Hessen.
- Erläuterung zu Punkt 5: Grundsätzlich fährt zunächst nur das Löschfahrzeug zur Einsatzstelle.
- Erläuterung zu Punkt 7: Die Erhebung einer periodisch aktualisierten Stärkenermittlung ist für die Aufrechterhaltung des Einsatzdienstes notwendig.
- Nach einem Einsatz ist es wichtig, dass die Kameradinnen/en in Florix genau den entsprechenden Einsatzfahrzeugen zugeordnet werden.

Weitere Anweisungen für den laufenden Betrieb der Feuerwehr Dautphetal:

- Der geplante Lehrgang „Truppmann Teil 2“ wird nicht stattfinden. Dies gilt vorerst bis zum 17.05.2020.
- Die Ausbildung „Brandcontainer für AGT“ findet nicht statt.
- Die Streckendurchgänge auf der Atemschutzstrecke werden, vorerst bis zum 17.05.2020, ausgesetzt. Zur weiteren Regelung des Streckenbetriebs folgen noch Informationen.

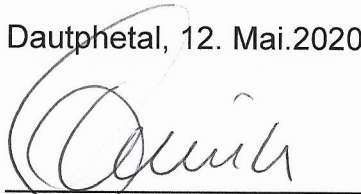
Wir hoffen, dass ihr diese Festlegung, die zum Schutz der Mitglieder unserer Einsatzabteilungen und einer höchstmöglichen Redundanz der Einsatzfähigkeit ergehen, nachvollziehen könnt. Wir werden euch weiterhin auf dem Laufenden halten und über wichtige Änderungen und Neuerungen zeitnah informieren.

Für Rückfragen steht der Leiter der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung.

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung „Anweisungen zum Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal im Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus)“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dautphetal, 12. Mai.2020



Gemeinde Dautphetal
Bürgermeister

Feuerwehr Dautphetal
Gemeindebrandinspektor

2020 05 07 Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehren

Von: SchaeferL@marburg-biedenkopf.de
E-Mail an: Gefahrenabwehr@marburg-biedenkopf.de
Datum: 08.05.2020

An die

Gemeinden und Städte
Brandschutzaufsichtsdienstbereich
Marburg-Biedenkopf
Gemeindebrandinspektoren
Stadtbrandinspektoren

Nachrichtlich

Landrätin und Brandschutzdezernentin
Stv. Kreisbrandinspektor
Kreisbrandmeister*in
Leiter der Werkfeuerwehren
Leiterin der FF Marburg

Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes in den Freiwilligen Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kameradinnen und Kameraden,

im Rahmen einer heutigen Sitzung der Führungskräfte der Kreisverwaltung wurde auch über die Wiederaufnahme des Übungs- und Ausbildungsdienstes in den Freiwilligen Feuerwehren gesprochen. Nach unserer derzeitigen Rechtsauffassung gilt die Kontaktverbotsregelung unabhängig der neuen Lockerungen noch bis zum

05. Juni 2020

Von daher empfehlen wir dringend bis zu diesem Zeitpunkt keinen Ausbildungs- und Übungsdienst mit Präsenz anzubieten, sondern vielmehr auch weiterhin auf Webinare, o.ä. zu setzen.

Parallel dazu wird die Brandschutzaufsicht des Landkreises bis zum Ende des Monats eine Rahmenempfehlung für die betreffenden Gemeinden und Städte erarbeiten, wie wir in abgestimmten Stufen wieder in den geregelten Ausbildungs- und Übungsdienst einsteigen können. Vollkommen klar ist, dass hier die kommunalen Pandemiepläne der Gemeinden und Städte ebenso eine Rolle spielen werden, wie auch das jeweilige Hygienekonzept, da hier der Arbeitsschutz und somit auch die jeweiligen Kommunen direkt betroffen sind, analog der Regelungen für den hauptamtlichen Bereich (z.B. Bauhof, etc.)

Sollte es bis dahin keine allgemeinverbindlichen Vorgaben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport geben, wird diese Rahmenempfehlung bis spätestens Ende der 21. KW an alle Gemeinde- und Stadtbrandinspektoren versandt. Für den **25.05.2020 ab 19.00 Uhr** plane ich dann eine Telefon- und Videokonferenz anzubieten, wo wir uns gemeinsam noch einmal absprechen können, um ggf. Änderungen einzuarbeiten. Am **26.05.2020** soll dann die Rahmenempfehlung an die Gemeinden und Städte übersandt werden.

Wer eigene Vorschläge hat, ist herzlich eingeladen, diese im Vorfeld (bis spätestens 17.05.2020) an mich zu übersenden, damit sie bereits bei der Erstellung berücksichtigt werden können. Ich betone noch einmal, wie in der letzten Telefon- und Videokonferenz als Besprechung der Brandschutzaufsicht mit den Gemeinde- und Stadtbrandinspektoren besprochen, dass es schön wäre, wenn wir hier einen einheitlichen Weg gehen würden, trotz der natürlich in diesem Bereich bestehenden kommunalen Selbstverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schäfer

Kreisbrandinspektor / Fachbereichsleitung

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Gefahrenabwehr
Im Lichtenholz 60, D-35043 Marburg
Telefon: +49 6421 405-1320
Fax: +49 6421 405-1408
Mobil: +49 171 9904425
E-Mail: SchaeferL@marburg-biedenkopf.de
Web: www.marburg-biedenkopf.de
www.facebook.com/landkreis.marburg.biedenkopf



Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kreis Marburg-Biedenkopf, Ihre Rechte und Ansprechpartner gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.marburg-biedenkopf.de/datenschutz.php>.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

+++Coronavirus+++: Einfache Schutzmaßnahmen sind Händehygiene, Hust- und Nies-Etikette beachten, Abstand halten! Hausärztliche Praxen (WICHTIG: Vorher telefonisch anmelden) sowie die Zentrale des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes unter der Rufnummer 116117 sind Ihre Ansprechpersonen bei Fragen zu einer möglichen Erkrankung. Persönlicher Kontakt zur Kreisverwaltung nur nach Terminvereinbarung. Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes. Aktuelle Informationen unter www.marburg-biedenkopf.de.

Versendet am 08.05.2020 um 14:01:24 Uhr - Anzahl der Anlagen: - Gesamt: 0 bytes

Eingabe: 08.05.2020 12:01
Gesendet/Empfangen: 08.05.2020 14:05

Objekte/Anlagen:
Datei "imaged64aa1.GIF"

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 30.03.2020

Diese Fachbereich AKTUELL gibt Einsatzkräften der Feuerwehren und der nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen Hinweise zur Vorbereitung auf und den Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. damit infizierten Personen oder entsprechenden Verdachtsfällen. Bestehen organisationsinterne oder landesspezifische Regelungen hierzu, sind diese vorrangig zu beachten.

1 Erreger

Coronaviren (CoV) können beim Menschen Krankheiten verursachen, die von leichteren Erkältungen bis hin zu schwereren Erkrankungen reichen. Bisher zeigten 7 Coronaviren ein humanpathogenes Potenzial. Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein neues Virus, das bisher beim Menschen nicht nachgewiesen wurde [1]. Die beim Menschen durch SARS-CoV-2 verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet.

2 Symptomatik

Infektionen des Menschen mit Coronaviren verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Halskratzen, Atemnot und Atembeschwerden, eventuell Durchfall auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom, ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen, überwiegend bei älteren Personen, oder Personen deren Immunsystem geschwächt ist. [1]

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in der kurzen Zeit nach seiner erstmaligen Entdeckung im Dezember sehr effizient durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch ausgebreitet. [1]

3 Betroffenheit der Feuerwehren und der nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen

3.1 Einsätze

Einsatzkräfte können auf verschiedenste Art in Kontakt mit Personen kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion besteht bzw. die an COVID-19 erkrankt sind, z. B. im Rahmen von Erstversorgungen, technischen Rettungen, Tragehilfe/Unterstützung des Rettungsdienstes, Amtshilfe für Polizei oder Gesundheitsbehörden. Hierzu hat das Robert Koch-Institut ein Frageschema entwickelt, um schnell festzustellen, welche Maßnahmen hierbei notwendig sind:

Interaktive Anwendung zu den Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte¹

Prinzipiell unterscheidet man zwischen dem

- **begründeten Verdachtsfall**

Man geht von einem begründeten Verdachtsfall aus, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Akute Atemwegsprobleme jeder Schwere (z. B. Husten, Schnupfen, Lungenentzündung, ggf. Allgemeinsymptome, Fieber)
- Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall in den letzten 14 Tagen

¹ <http://multimedia.gsb.bund.de/RKI/Flowcharts/covid19/>

- Aufenthalt in einem Risikogebiet in den letzten 14 Tagen und dem

- **bestätigten COVID-19 Fall**

Man geht von einem COVID-19 Fall aus, wenn neben den oben genannten Kriterien eine positive Bestätigung (z. B. Abstrich Rachenraum, ggf. Sputum oder Blutuntersuchung) durch ein Referenzlabor vorliegt.

Eine **Infografik**² des Robert Koch-Instituts stellt die Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte im Überblick dar.

Haben Einsatzkräfte im Rahmen eines Einsatzes Kontakt zu einem begründetem Verdachtsfall oder bestätigtem COVID-19 Fall, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Verwendung der PSA 42 bzw. 43 oder 51 gemäß DGUV Information 205-014 *Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr* [3]. Die konkret einzusetzende PSA-Form muss jeweils lagebedingt festgelegt werden.
- Vorgehen im Einsatz gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 500³ *Einheiten im ABC-Einsatz* sowie der DGUV Vorschrift 49 *Feuerwehren* [3].
- Beachtung der allgemeinen **Hygieneregeln**⁴, während und nach der Einsatzfähigkeit.
- Weitere Einsatzmaßnahmen können auch dem Merkblatt 10-03⁵ der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V. entnommen werden [2].

3.2 Dienstbetrieb der Feuerwehren und nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen

3.2.1 Allgemeine Maßnahmen für alle Einsatzkräfte

Im Dienstbetrieb ist es empfehlenswert Maßnahmen zu ergreifen die verhindern, dass große Gruppen von Einsatzkräften unter Quarantäne gestellt werden müssen, um die Dienstfähigkeit

der kritischen Infrastruktur Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen aufrecht erhalten zu können. Die teils umfassenden Quarantänemaßnahmen von Kontaktpersonen der Kategorie I von infizierten Menschen sind Bestandteil der aktuellen Pandemiebekämpfungsstrategie (Eindämmungsstrategie).

Zu diesen Maßnahmen können z. B. zählen:

- Einen Abstand untereinander von ein bis zwei Metern, insbesondere aber zu niesenden oder hustenden Personen halten.
- Keine engen Begrüßungszeremonien durchführen.
- Vermeiden von Händeschütteln.
- Häufiges **Händewaschen**⁶ mit Wasser und Seife.
- Regelmäßige und häufige **Händedesinfektion**⁷ im Dienstbetrieb mit einem als viruzid oder begrenzt viruzid eingestuftem Händedesinfektionsmittel.
- **Hustenetikette**⁸ wahren (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge).
- Einwegtaschentücher und -handtücher benutzen und richtig entsorgen.
- Bei eigenen Krankheitsanzeichen zuhause bleiben.
- Sicherung des Einsatz- und Dienstbetriebes durch Hygienemaßnahmen sowie Beschränkung von Kontakten auf das notwendige Maß, z. B. keine Besuchergruppen empfangen, Versammlungen vertagen.
- Ausbildungs- und Übungsdienst bis auf Weiteres aussetzen.
- Einsatzkräfte mit Erkältungsanzeichen melden dies an die Einheitsführung (Vgl. § 6 (2) DGUV Vorschrift 49) und halten sich vom Dienstbetrieb fern.

3.2.2 Maßnahmen der Trägerin oder des Trägers der Feuerwehr

Neben den allgemeinen Maßnahmen sind für die Trägerin oder den Träger der Feuerwehr noch weitergehende bzw. übergeordnete Maßnahmen empfehlenswert [4]:

- Regelmäßige (tägliche) Informationsbeschaffung zur Sachlage. Z. B. unter
 - **Informationen der DGUV zum Coronavirus (COVID-19)**⁹

2 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

3 https://www.sfs-w.de/projektgruppe-feuerwehrdienstvorschriften/vom-afkzv-verabschiedet-und-zur-einfuehrung-in-den-laendern-empfohlen.html?no_cache=1&download=fwdv500_jan2012.pdf&did=86

4 <https://www.infektionsschutz.de/>

5 https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf

6 <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

7 <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>

8 <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

9 <https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=d1182709>

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin¹⁰
- Robert-Koch-Institut¹¹
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung¹²
- Landesgesundheitsbehörden¹³
- örtlichen Gesundheitsbehörden¹⁴
- Ergänzung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung und ggf. Standardeinsatzregeln (Vgl. § 4 DGUV Vorschrift 49),
- Erwirken einer medizinischen Beratung (Vgl. § 6 DGUV Vorschrift 49),
- Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl (Vgl. § 14 (2) DGUV Vorschrift 49),
- Bereitstellung von ausreichenden Mengen an geeignetem Desinfektionsmittel (Personen- und Gerätedesinfektion) (Vgl. § 3, 4 DGUV Vorschrift 49),
- Information der Einsatzkräfte über zu ergreifende Maßnahmen, z. B. in Form von schriftlichen Dienstanweisungen,
- tägliche Beurteilung und Ermittlung der Einsatzbereitschaft der eigenen Einheit,
- Sicherstellen von Reinigung, Desinfektion und Einhaltung von Hygienemaßnahmen in Feuerwehrhäusern.
- Bei der Aufbereitung von persönlicher Schutzausrüstung und Ausrüstung, z. B. nach einem Einsatz sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt u. a. für die Aufbereitung der Atemschutzmasken oder sonstiger PSA und Ausrüstung, die mit Biostoffen kontaminiert sein können. Gegebenenfalls ist hierbei auch das Tragen der PSA 42 gemäß der DGUV Information 205-014 nötig. Vor der Reinigung ist die Desinfektion der kontaminierten Einsatzmittel (z. B. Atemschutzmaske) mit einem dafür zugelassenen Desinfektionsmittel zu empfehlen.
- Erstellen eines Pandemieplanes. Die DGUV hat dazu eine Arbeitshilfe erstellt, die [hier¹⁵](#) zur Verfügung steht [3].

Die unter 3.2.2 aufgeführten Maßnahmen sind analog auch für die Hilfeleistungsorganisationen empfehlenswert und anwendbar.

¹⁰ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ_node.html

¹¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

¹² <https://www.bzga.de/>

¹³ <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Netzwerke/Zustandigkeiten/Adressen.html>

¹⁴ <https://tools.rki.de/PLZTool/>

¹⁵ <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/2054/10-tipps-zur-betrieblichen-pandemieplanung?number=SW16054>

3.2.3 Reduzierung des gegenseitigen Infektionsrisikos

Die nachfolgenden Hinweise können dazu beitragen, das Infektionsrisiko unter Einsatzkräften zu verringern.

Im Feuerwehrhaus/Stützpunkt

Aufenthalt im Feuerwehrhaus/Stützpunkt

- Begrenzung der im Feuerwehrhaus/Stützpunkt befindlichen Personen.
- Aufenthaltsdauer von Einsatzkräften, insbesondere von mehreren gleichzeitig, auf das erforderliche Maß begrenzen. Dies gilt zum Beispiel für:
 - Bereitschaft,
 - Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft,
 - Nachbesprechungen.

Merkregel:

Mindestens 1,5 m Abstand voneinander halten.

Aufbewahrung, An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

- Örtlich oder zeitlich versetztes An- und Auskleiden. Zum Beispiel:
 - mindestens einen Spind Abstand zwischen alarmierten Einsatzkräften,
 - PSA dezentral im Feuerwehrhaus/Stützpunkt unterbringen, d. h. nicht alle PSA in einem Raum.

Merkregel:

Möglichst wenige Einsatzkräfte zur gleichen Zeit am gleichen Ort.

- PSA im Privat-Fahrzeug ist zu vermeiden! Das gilt sowohl für den Kofferraum, als auch für bereits angelegte PSA, da dies zu einer Kontaminationsverschleppung bis in den privaten Bereich (Familie) führen kann.

Besetzung der Einsatzfahrzeuge

Abstände zwischen den Einsatzkräften vergrößern. Dazu die Besetzung auf den Fahrzeugen reduzieren. Zum Beispiel:

- ein Gruppenfahrzeug mit einer Staffel oder
- ein Staffelfahrzeug mit einem Trupp besetzen.

Weitere erforderliche Kräfte sollten nach Möglichkeit mit anderen Einsatzfahrzeugen, z. B. mit einem Mannschaftstransportfahrzeug folgen.

Merkregel:

Das Nachrücken mit privaten PKW ist zu vermeiden. Neben der oben beschriebenen Kontaminationsverschleppung in den privaten Bereich werden Einsatzkräfte in privaten Fahrzeugen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht als Feuerwehr/Hilfeleistungsorganisation wahrgenommen.

3.2.4 Pandemiebedingte Einschränkungen bei der Durchführung von (Belastungs-) Übungen für das Tragen von Atemschutz

Von den pandemiebedingten Einschränkungen des Ausbildungs- und Übungsdienstes werden auch die nach FwDV 7 Atemschutz durchzuführenden Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen betroffen sein.

Seitens der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren ist es bei bestehender gültiger Eignung nach G26 und bisher fristgerecht durchgeführter Belastungsübung weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt jetzt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Der Einsatz, insbesondere unter umluftunabhängigem Atemschutz, ohne fristgerecht durchgeführte und „bestandene“ Belastungsübung kann nur für den vorübergehenden Ausnahmefall gelten. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen dem Einheitsführer oder der Einheitsführerin umgehend mitzuteilen, darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahme im Besonderen zur Anwendung. Bei konkreten Anhaltspunkten, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sich die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen. Alternativ bedeutet das für den hier beschriebenen Fall, die betroffene Einsatzkraft kann nicht unter Atemschutz eingesetzt werden oder sogar gänzlich nicht am Feuerwehrdienst teilnehmen.

Da es inzwischen unterschiedliche Länderregelungen der **Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**¹⁶ für Fristüberschreitungen bei Eignungsuntersuchungen (G26) gibt, kann hierzu keine bundeseinheitliche Aussage getroffen werden. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen für das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 1 und 2.

4 Ausblick

Das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen wird dieses FB Aktuell erneut aktualisieren und die darin empfohlenen Maßnahmen anpassen, sollte sich die aktuelle Lage bzw. deren Einschätzung ändern.

¹⁶ <https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp>

An der Erstellung hat mitgewirkt:
Der Bundesfeuerwehrarzt des Deutschen Feuerwehrverbandes

Literatur/Quellen:

- [1] Informationsseite der DGUV zum Coronavirus:
<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=d1182709>, aufgerufen am 04.03.2020
- [2] Merkblatt mit Informationen und Verhaltensweisen zu Influenzapandemien, MB10-03, Referat 10 der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V. https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf, aufgerufen am 05.03.2020
- [3] zu beziehen über den zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter <https://publikationen.dguv.de/>
- [4] Deutscher Feuerwehrverband / Klaus Friedrich: *Der Bundesfeuerwehrarzt über das Coronavirus*, Stand: 15.03.2020

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich Hilfeleistungen Brandschutz
der DGUV

LANDKREIS

MARBURG
BIEDENKOPF

• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

An die
Gemeindebrandinspektoren
Stadtbrandinspektoren

Nachrichtlich
Führungsdienst LK
Kreisangehörige Kommunen
Brandschutzaufsichtsbereich
LK Marburg-Biedenkopf

Fachbereich: Gefahrenabwehr
Fachdienst: Fachbereichsleitung
Ansprechpartner/in: KBI / VOR Lars Schäfer
Zimmer: C 012
Telefon: 06421 405-1320
Fax: 06421 405-92 1320
Vermittlung: 06421 405-0
E-Mail: Gefahrenabwehr@Marburg-Biedenkopf.de
Unser Zeichen: 38.1/Rundschreiben LdF/2020
(bitte bei Antwort angeben)

- Nur per eMail -

02.04.2020

Einsatzhinweise für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kameradinnen und Kameraden,

vermehrt kommt es zu Anfragen, inwieweit der Katastrophenschutz die kommunalen Freiwilligen Feuerwehren mit Schutzausrüstung versorgen kann. Da die komplette Persönliche Schutzausrüstung derzeit Mangelware ist, verfügen wir auch über Schutzausrüstung nur für die weißen Bereiche (Sanitäts- und Betreuungszüge). Da ein besonderes Thema derzeit die Infektionsgefahr auf der Anfahrt zu Einsatzorten ist, geben wir nach Rücksprache mit unserem Gesundheitsamt folgende Hinweis und Empfehlungen:

1. Die Regelfahrtzeit der Feuerweereinheit beträgt 5 Minuten (5 Minuten Ausrückzeit und 5 Minuten Fahrtzeit). Voraussetzung für eine Infektion ist ein 15 minütiger „Face to Face-Kontakt“, was eine Fahrtzeit von 15 Minuten erfordert.
2. Das Tragen von FFP 2 oder FFP 3 Halbmasken ist auf der Alarmfahrt nicht erforderlich. Es handelt sich zudem um eine Mangelressource die für den medizinischen und pflegerischen Bereich dringend gebraucht wird.
3. Die Gefahr wird ohnehin minimiert, wenn auf der Einsatzfahrt nicht gesprochen wird und die Fenster eine Spalt geöffnet sind, wegen der Luftzirkulation.
4. An der Einsatzstelle sollte die Mannschaft absitzen, sich am Fahrzeug mit 1,5m Abstand zueinander aufstellen und auf ihren Einsatzbefehl warten.
5. Während dem Einsatz sollten Ansammlungen von Einsatzkräften vermieden werden. Personal welches nicht benötigt wird, sollte schnellstmöglich zurück geschickt werden.
6. Nachbesprechungen dichtgedrängt an der Einsatzstelle, z.B. nach einem Verkehrsunfall, sollten unterbleiben.
7. Nach dem Einsatz sollten die Hygienebretter genutzt werden zum Händewaschen (Richtlinien beachten)
8. Auf der Rückfahrt auch wieder nicht sprechen und die Fenster ein Spalt geöffnet lassen.

• Servicezeiten:
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ Dienstgebäude:
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ Buslinien:
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ Bankverbindungen:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

E-Mail: landkreis@marburg-biedenkopf.de | Internet: www.marburg-biedenkopf.de | Umsatzsteuer-ID: DE 112 591 630 | Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000006458

Wir sind uns durchaus bewusst, dass diese Abläufe alle sehr ungewohnt und befremdlich sind, aber das wichtigste Gut ist die Gesundheit unserer Einsatzkräfte. Deswegen sollten wir die Regeln möglichst einhalten.

Unabhängig davon bemühen wir uns einen einfachen MNS (Mund-Nase-Schutz, OP-Maske) zu organisieren und den Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Sobald es dazu Neues gibt, werden wir informieren.

Auch selbst genähte Schutzmasken können helfen, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht durchfeuchten, weil sie dann keinen Schutz mehr bieten.

Mit freundlichen Grüßen und bleibt gesund!
Im Auftrag



Lars Schäfer
Kreisbrandinspektor

